

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

A N L A G E _____
zu TO.-Pkt. _____

10.4 Kreistagsbüro
66.01 Abfallentsorgung

24.11.2005

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

| | |
|--------------------------|-------------------------------|
| Gremium und Datum | Kreistag am 21.12.2005 |
|--------------------------|-------------------------------|

Beratungsfolge: **Kreisausschuss am 19.12.2005**
Umweltausschuss am 01.12.2005
Umweltausschuss am 02.11.2005

| | |
|---------------------------|--|
| Tagesordnungspunkt | Änderung der Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises |
|---------------------------|--|

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die als Anhang 1 beigefügte Änderungssatzung zur Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises.

Vorbemerkungen:

Nach § 26 Abs. 1 KrO NRW beschließt der Kreistag Satzungen.

Erläuterungen:

Die Änderungen der Abfallsatzung sind in der beigefügten Synopse als Anhang 1 dargestellt. Auf die jeweiligen Begründungen wird verwiesen.

Die wesentlichen Punkte werden nachfolgend erläutert:

Bereits in der 4. Sitzung des Umweltausschusses am 09.05.2005 wurden die Ausschussmitglieder über die Verabschiedung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) informiert. Die praktische Umsetzung im Rhein-Sieg-Kreis erfordert die Erweiterung der Abfallsatzung. Um die bisher bestehende Systematik beibehalten zu können, wurde § 9 a „Elektro- und Elektronikgeräte“ eingefügt. Die Sammelgruppen in § 9 a Absatz 6 wurden angepasst.

In der 3. Sitzung des Umweltausschusses am 01.03.2005 wurde die Frage gestellt, ob das Wort „insbesondere“ in § 8 Abs. 2 (Sonderregelungen) gestrichen werden könnte. Die konkrete Benennung von möglichen Sonderregelungen sollte mehr Klarheit für den Bürger herstellen. Eine Prüfung und Abwägung der Verwaltung ergab, dass durch die Streichung des vorgenannten Wortes der Ermessensspielraum in begründeten Ausnahmefällen, die nicht als Härtefall gewertet werden können, entfällt. Eine konkrete Benennung aller denkbaren Ausnahmefälle ist jedoch nicht möglich. Daher bleibt die bisherige Formulierung unverändert.

Die Definition des Haushalts gemäß § 3 Absatz 4 der Gebührensatzung als Bemessungsgrundlage bleibt unverändert. Auf die Niederschrift über die Sitzung des Umweltausschusses am 01.03.2005 wird verwiesen.

Regelmäßig erfolgen Anfragen – insbesondere von Alleinlebenden – hinsichtlich einer möglichen Reduzierung des Mindestbehältervolumens von 80 auf z.B. 60 Liter. Die Herabsetzung des Mindestbehältervolumens würde zwar den Arbeitspreis für den kleinsten möglichen Restmüllbehälter verringern; zunächst aber würden sich durch die Anschaffung von entsprechenden Tonneneinsätzen zur Minderung des befüllbaren Volumens die Gesamtkosten erhöhen. Ferner würde sich durch diese Änderung die Restmüllmenge als solche nicht verändern, so dass sich die Gebühren an anderer Stelle zwangsläufig erhöhen würden. Dies zöge eine Mehrbelastung für alle Gebührenzahler nach sich. Aus diesem Grund wird von einer Verringerung des Mindestbehältervolumens abgesehen.

Der Ausschlusskatalog (s. § 3 Abs. 3 der Abfallsatzung/Anhang 3), in dem von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle aufgeführt sind, musste aufgrund der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASI) und der Schließung der Deponie in Mechernich aktualisiert werden (Anhang 3). Zur übersichtlicheren Gestaltung wurde auf die Angabe der Ausschlussbegründung (A, B und C) verzichtet. Die RSAG wird darüber hinaus einen Katalog erstellen, dem Kunden genaue Informationen entnehmen können (z.B. über die Annahme geringer Mengen von Abfällen, die in großen Mengen ausgeschlossen sind).

Von der Umwandlung in einen Positivkatalog wurde wieder Abstand genommen, da im Umweltausschuss erhebliche Bedenken hinsichtlich der Ausführung geäußert wurden. Zudem ergab ein klärendes Gespräch mit der Bezirksregierung in Köln, dass auf Grund der dort vorliegenden Erfahrungen ein Ausschlusskatalog in der Regel präziser, verständlicher und somit kundenfreundlicher sei.

Die vorgenommenen Änderungen im Ausschlusskatalog bedürfen gemäß § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln. Diese stimmte zunächst am 14.11.2005 dem vorgelegten Ausschlusskatalog zu, widerrief die Zustimmung jedoch am 17.11.2005 (s. Anhänge 4 und 5). Um die Entsorgung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sicherzustellen, wurde der Forderung der Bezirksregierung – Verzicht auf die Aufnahme der Abfallschlüsselnummer 191212- entsprochen. Damit ist die Zustimmung der Bezirksregierung vom 14.11.2005 gültig.

In § 11 Abs. 8 der Abfallsatzung (Behälterbenutzung und –standplätze; Abfuhrzeiten) ist der erste Satz zu streichen. Dieser Passus ist nach Auskunft des Rechtsamtes unwirksam, da er gegen höherwertiges Recht (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) verstößt.

Um eine reibungslose Abfuhr zu gewährleisten, sollte der Hinweis ausreichend sein, dass die Abfallbehälter und Abfälle ab 6.00 Uhr zur Abfuhr bereit stehen müssen. Die Abfuhrunternehmen sind gehalten, die Abfallbehälter beispielsweise in reinen Wohngebieten erst ab 7.00 Uhr zu entleeren.

Alle Änderungen sind in der beigefügten Synopse dargestellt (Anhang 1). Dort ist auch die jeweilige Begründung für die Änderung aufgeführt. In Anhang 2 ist die Textform des Entwurfs für die Abfallsatzung einschl. Änderungen wiedergegeben.

Der Umweltausschuss hat der Änderung der Abfallsatzung in seiner Sitzung am 02.11.2005 einstimmig zugestimmt. Dem aus o.g. Gründen überarbeiteten Ausschlusskatalog stimmte der Umweltausschuss in seiner Sitzung am 01.12.2005 einstimmig zu.

Über die Beschlussempfehlung des Kreisausschusses wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Zur Sitzung des Kreistages am 21.12.2005